

Vorab per E-Mail: einwendungen-steinbruch@landratsamt-regensburg.de
Vorab per Telefax: (09 41) 40 09-299

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Str. 281 | 81377 München

Landratsamt Regensburg
Frau Landrätin Tanja Schweiger
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Datum	Rechtsanwalt	Sekretariat	Tel.-Durchwahl	Unser Zeichen
20.05.2021	Klaus Hoffmann	Martina Harrieder	(089) 76 73 60 70	3416-20-ha

Natur- und Umweltschutz

hier: Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf / Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Split aus dem gewonnenen Stein

Sehr geehrte Frau Landrätin Schweiger,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Gemeinde Wiesent, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Kerscher, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent vertreten. Auf beigefügte Kopie der Vollmacht nehmen wir Bezug.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu dem in der Zeit vom 22.03.2021 bis 21.04.2021 öffentlich bekannt gegebenen vorbezeichneten Genehmigungsantrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH Stellung und erheben folgende

Einwendungen:

Rechtsanwälte
Klaus Hoffmann
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Jürgen Greß
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Fürstenrieder Straße 281
81377 München
Tel. 0 89 | 76 73 60 70
Fax 0 89 | 76 73 60 88
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de

PartGmbH
Sitz: München
Amtsgericht
München PR 1387

A) Ausgangssituation

1.

Die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing beabsichtigt am Standort Forstmühler Forst auf dem Grundstück Fl.Nr. 157, nördlich von Ettersdorf, Gemeinde Wiesent, die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von ca. 12,3 ha. Vorgesehen ist der Abbau von Granit mittels Gewinnungssprengungen sowie eine anschließende Aufbereitung des Materials vor Ort mittels mobiler Brech- und Siebanlagen bei einer jährlichen Abbau- bzw. Durchsatzmenge von max. 75.000 m³ pro Jahr bzw. 200.000 t pro Jahr (Dichte des Gesteins 2,65 t/m³). Die Lage des Grundstücks befindet sich im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. Die geplante Zufahrt zu dem Betriebsgelände soll von der Kreisstraße R 42 über eine bestehende Forststraße erfolgen.

Das Grundstück Fl.Nr. 157 und die Erschließungswege stehen im Eigentum der Thurn und Taxis Forstverwaltung OHG. Zwischen Thurn und Taxis und der Firma Fahrner wurde ein langjähriger Nutzungsvertrag geschlossen, dessen Dauer nicht bekannt ist. Für das Vorhaben wurde eine landesplanerische Überprüfung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Das Gebiet ist im Regionalplan Region Regensburg gemäß Teil B IV als Vorbehaltsgebiet GR 15 (Gewerbliche Wirtschaft) sowie gemäß Teil B I 2 Nr. 21 als Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen.

Der Forstmühler Forst gehört zu den größten Waldflächen des Landkreises Regensburg. Im Übrigen ist die Region nicht stark bewaldet. Die Gemeinde Wiesent hat beantragt, den Forstmühler Forst in den Naturpark Oberer Bayerischer Wald aufzunehmen. Gespräche zwischen den betroffenen Gemeinden und der Regierung der Oberpfalz haben bereits stattgefunden.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik findet in der Gemeinde Wiesent sowie im gesamten Landkreis ein Bevölkerungswachstum statt. Dabei wird sich das Durchschnittsalter der Bevölkerung erhöhen (Bayerisches Landesamt für Statistik: Demographie-Spiegel Bayern, Gemeinde Wiesent, Berechnungen bis 2031¹). Mittelfristig ist nur eine entsprechende städtebauliche Entwicklung in nördlicher und westlicher Richtung vom Hauptort Wiesent und dem Ortsteil Ettersdorf möglich.

1

https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/demographischer_wandel/demographische_profil_e/09375209.pdf

Das geplante Vorhaben liegt im Gebiet Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental und somit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO² im Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989. Ein Waldfunktionsplan liegt ebenfalls vor. Das gesamte Gebiet des Forstmühler Forstes fällt auch unter das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg (ABSP-R).³

Die Firma Fahrer hat am 05.06.2019 den beim Landratsamt Regensburg am 07.06.2019 eingegangenen Antrag nach § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV, Anhang I Nr. 2.1.1 und 2.2 gestellt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung nach § 67 BNatSchG mit eingereicht.

Laut Betriebsbeschreibung soll das Vorhaben in vier Rodungsabschnitte (10 Jahre) und fünf Abschnitte zur Abraumabtragung und Gewinnung (26 Jahre) untergliedert werden. Es liegen allerdings keine näheren Angaben über die tatsächliche Dauer des Abbauvorhabens vor. Aufgrund der Größe des Vorhabengrundstücks ist davon auszugehen, dass wegen der möglichen Abbaumenge die Maßnahmen mindestens bis zu 40 Jahre dauern werden. Vergleichbare Abbauprojekte in Bayern werden häufig über mehrere Jahrzehnte betrieben, Genehmigungen werden in der Regel nachträglich verlängert.

Die Gemeinde Wiesent hat zu dem geplanten Vorhaben ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB für das nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilende Vorhaben mangels einer ausreichenden Erschließung verweigert.

2.

Die Gemeinde Wiesent ist der Auffassung, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus mehreren Gründen zu versagen ist:

- Die Erschließung des im Außenbereich liegenden Vorhabens über die Kreisstraße R 42 ist nicht ausreichend. Hierzu verweisen wir auf die nochmals als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Wiesent vom 21.04.2021 nebst Anlagen sowie auf Abschnitt E).
- Für das beantragte Vorhaben mit einer Rodungs- und Abbaufäche von ca. 12,3 ha ist eine Befreiung von der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ (LSG-00558.01) zu versagen.

² Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989, in der vorliegenden Stellungnahme als LSG-VO bezeichnet

³ https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_lkr_stadt/index.htm#landkreis

Das Vorhaben beeinträchtigt in erheblichem Maße die Schutzzwecke der LSG-VO, auch liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor, die eine Befreiung rechtfertigen würden. Eine - theoretisch mögliche - Herausnahme des Vorhabengrundstücks aus dem Umgriff der LSG-Verordnung ist ebenfalls abzulehnen (hierzu Abschnitt B).

- Das Schutzgut Tierarten wird im landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) v.a. in Bezug auf das Vorkommen europäischer Säugetierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie (insbesondere Wildkatze) unzureichend behandelt (hierzu Abschnitt C).
- Das Vorhaben hat aufgrund der durch die Wasserhaltung verursachten Fehlmengen erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent (hierzu Abschnitt D).

B)

Verstoß gegen Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ (LSG-00558.01, nachfolgend: „LSG-VO“).

Die Antragstellerin hat für den geplanten Steinbruch Rauhenberg einen Antrag auf befristete Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung gemäß § 8 LSG-VO gestellt.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 8 LSG-VO liegen aus mehreren Gründen nicht vor:

- Das Vorhaben widerspricht den besonderen Schutzzwecken des § 3 LSG-VO. Auch eine Befristung der beantragten Befreiung ist im Hinblick auf die Dauer des Vorhabens und die Eingriffsintensität ungeeignet, um die Schutzzwecke der LSG-Verordnung sicherzustellen.
- Von der Antragstellerin werden keine hinreichenden Gründe dargelegt, dass eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschl. solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Hierzu im Einzelnen:

1. Verstoß gegen besondere Schutzzwecke nach § 3 der LSG-VO

1.1 Allgemeines

Der Forstmühler Forst gehört zu der größten Waldfläche im Landkreis Regensburg. Dies lässt sich auch aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg entnehmen (ABSP-R, Abschnitt 4.9). Es handelt sich dabei insbesondere im Bereich des geplanten Vorhabens um eine weitgehend unzerschnittene Waldfläche. Zusätzlich gilt er als Erholungs- und Ruhegebiet und wird von der einheimischen Bevölkerung und zunehmend von der Bevölkerung aus dem gesamten Raum Regensburg als Erholungsraum (Wander- und Radgebiet) genutzt.

Unmittelbar westlich des geplanten Vorhabens der Antragstellerin verläuft ein im beigefügten Lageplan (**Anlage 2**) rot gekennzeichnete Hauptwanderweg und eine Mountainbike-Strecke.

Der Süd- und Westabfall des Falkensteiner Vorwaldes mit dem Rauhenberg ist im Regionalplan als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (Regionalplan Region Regensburg Teil B I: Natur- und Landschaft, I 2 Nr. 21), in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

Die von der Antragstellerin geplante Rodung einer Fläche von 12,3 ha in der Mitte des Forstmühler Forstes mit der damit verbundenen Erhöhung von Verkehrsbelastungen und Immissionen, die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden, beeinträchtigt erheblich die in § 3 der LSG-VO beschriebenen Schutzziele:

„Zweck der Landschaftsschutzgebiete ist es

- a) in ihnen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern;*
- b) die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen;*
- c) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren;*
- d) ihre Erholungsfunktion zu sichern und*
- e) den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eine vielfältige standortheimische Mischbestockung anzustreben.“*

Der geplante Steinbruch stellt hier einen wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dabei kommt es nicht auf den rein (mathematischen) Flächenanteil der vorliegend beantragten Flächengröße von 12,3 ha an. Die Antragstellerin suggeriert in ihrem Befreiungsantrag, dass die beantragte Flächengröße von 12,3 ha bezogen auf die Flächengröße des gesamten Landschaftsschutzgebietes nur einen untergeordneten prozentualen Verlust bedeutet. Dies ist in Bezug auf die hier im Raum stehenden Schutzgüter irrelevant, da jeder einzelne Schutzzweck unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 3 LSG-VO betroffen ist. Auch die in dem Befreiungsantrag bemühte Herleitung aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Regensburg (1999) ist in Bezug auf die hier durchzuführende Prüfung anhand der betroffenen besonderen Schutzzwecke des § 3 LSG-VO unerheblich.

Bei der für den Befreiungsantrag nach § 8 LSG-VO allein maßgeblichen naturschutzfachlichen Prüfung spielt auch keine Rolle, dass für den Bereich des beantragten Vorhabens im Rahmen der 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11): Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 25.06.2020 (gemäß Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 15.05.2020, in Kraft getreten zum 01.08.2020) ein Vorbehaltsgebiet für Granit (GR 15) ausgewiesen wurde und an anderer Stelle - nicht näher spezifiziert - Vorbehaltsgelbiete reduziert wurden. Die Antragstellerin suggeriert damit unzutreffend, dass bezogen auf die Vorhabenfläche hier eine raumordnerische Zielbindung vorhanden wäre. Dies ist gerade nicht der Fall.

Der mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vorgelegte Antrag auf „befristete“ Befreiung von der LSG-VO ist vielmehr - ergebnisoffen - anhand der besonderen Schutzzwecke der LSG-VO zu prüfen.

1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die besonderen Schutzzwecke des § 3 LSG-VO

Nachfolgend wird die Beeinträchtigung der einzelnen Schutzzwecke des § 3 der LSG-VO durch das beantragte Vorhaben erläutert:

Zu a) Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Verhinderung erheblicher oder nachteiliger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft.

Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit eines Landschaftsschutzgebietes liegt insbesondere vor, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. „Fähigkeit“ schließt auch vorhandene, zurzeit aber nicht aktualisierte Potenziale mit ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 4 A 11/04, NVwZ 2005, 589).

Ein Eingriff liegt auch vor, wenn Luft, Wasser und Klima negativ betroffen sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Februar 2020, BNatSchG, § 14 Rn. 12, 13).

Das hier betroffene Gebiet ist der an Bächen und Gewässern reichste Naturraum im Landkreis Regensburg. Diese erhalten wiederum in überdurchschnittlichem Maße wertvolle Lebensräume aufgrund der ungestörten Tal- und Gewässerstruktur (ABSP-R, Abschnitt 4.9, S. 13). Im direkten Umfeld des geplanten Steinbruchs liegen insgesamt fünf natürliche Wasseraustritte. Alle Wasseraustritte mit ihren angrenzenden Bachläufen wurden als durch § 30 BNatSchG geschützte Biotop-Typen kartiert (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Büro OPUS vom 05.06.2019, S. 30).

An Siedlungsgebiete angrenzende zusammenhängende Waldgebiete haben auch eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz (vgl. bereits BayVGH, Urteil vom 18.09.2002 - 19 B 97.3564, BeckRS 2002, 31907). Da Treibhausgas-Emissionen im urbanen Raum weiterhin hoch sind, spielen insbesondere zusammenhängende Wälder eine wichtige Rolle bei der Einbindung von CO₂. Dies trifft auch auf die Region Regensburg zu. Die Gemeinde Wiesent steht wie die gesamte Region (siehe Baugebiet „Am Brand“ in der Stadt Wörth a.d. Donau, in dem ca. 130 Bauparzellen entstehen) unter Siedlungsdruck und mit der Bevölkerungszunahme werden auch die entsprechenden Treibhausgas-Emissionen grundsätzlich steigen.

Die Begründung des Befreiungsantrages der Antragstellerin zum Schutzzweck § 3 a) LSG-VO ist hier vollkommen unzureichend. Der Antrag beschränkt sich auf allgemeine Aussagen zum Wasserhaushalt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts setzt sich jedoch aus einer Vielzahl von Schutzgütern zusammen (vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG), auf die mit keinem Wort eingegangen wird. Es wird lediglich ohne nähere Erläuterung auf festgelegte Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwiesen. Insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen sind - wie nachfolgend dargelegt wird - hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit weder räumlich festgelegt noch sind sie hinsichtlich deren Wirksamkeit bewertet.

In dem den Antragsunterlagen beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan werden jedenfalls die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen hinsichtlich einer Vielzahl von Schutzgütern grundsätzlich als erheblich bewertet (LBP, Kap. 7.3). Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht nur am Rande des Landschaftsschutzgebietes, sondern in zentraler Lage des unzerschnittenen, weitgehend ungestörten Waldgebietes zu erwarten. Bereits alleine aus diesem Grund kommt eine Befreiung von der LSG-VO nicht infrage.

Die Antragstellerin argumentiert unzutreffend, dass der Eingriff in Natur und Landschaft im Bereich des Vorhabens durch Entstehen einer naturschutzfachlich wertvollen Fläche kompensiert werden könnte. Diese Argumentation ist jedoch im Hinblick auf die Dauer des Abbauvorhabens nicht tragfähig.

Zwar können sich ehemalige Abbaugelände zu wertvollen Lebensräumen entwickeln. Dies kommt allerdings erst zu einem viel späteren Zeitpunkt in Betracht, wenn die Durchführung des Vorhabens beendet ist. Maßgebend ist jedoch der Eingriff im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für das geplante Vorhaben. Um das Gleichgewicht von Ökosystemen zu fördern, muss die Natur ohne den Einfluss von Menschen erhalten bleiben. Nicht zuletzt würde sich eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche erst Jahre nach Beendigung des Abbaus entwickeln. Bei der zu erwartenden Abbaudauer von 40 Jahren würde es jahrzehntelang dauern, bis sich die Fläche wieder erholt.

Zu b) Zweck, die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen

Das Vorhaben beeinträchtigt heimische Tier- und Pflanzenarten. Der Befreiungsantrag erwähnt zwar das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Flora + Fauna 2018 und die dort definierten CEF-Maßnahmen). Es ist allerdings bezeichnend, dass die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Wildkatze (vgl. nachstehend hierzu auch Abschnitt C) nicht erwähnt wird.

Der dauerhafte Verlust von Lebensraum für waldbewohnende Arten wird im landschaftspflegerischen Begleitplan zwar als grundsätzlich erheblich eingestuft. Wegen der im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ausreichend behandelten Auswirkungen auf den Lebensraum der Wildkatze lässt sich aber eine erhebliche Betroffenheit dieses Schutzzweckes erkennen.

Dabei ist nicht gesichert, dass die von der Antragstellerin erwähnten vorgezogenen artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen erfolgreich sein werden.

Die Behandlung des Schutzgutes Tierarten weist auch im landschaftspflegerischen Begleitplan weitere erhebliche Defizite auf. Bereits die Bestandserfassung als wesentliche Grundlage für die Bewertung der Schutzwürdigkeit sowie die Ableitung der Maßnahmen ist unvollständig. Im Bereich Tierarten beschränkt sich der landschaftspflegerische Begleitplan auf die Feststellungen der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt jedoch nur artenschutzrechtlich relevante Arten. Eine vollständige fachliche Bewertung - insbesondere hinsichtlich des Schutzzweckes, heimische Tier- und Pflanzenarten zu schonen - ist durch die hier vorliegenden Antragsunterlagen nicht möglich. Die Antragsunterlagen behaupten z.B. im landschaftspflegerischen Begleitplan, es seien im Plangebiet keine Amphibien nachgewiesen. Dies ist falsch. Ein von der Gemeinde Wiesent beauftragter Landschaftsplaner hat das Gegenteil festgestellt:



Abb.: Kleingewässer im beantragten Planungsgebiet mit Amphibien im Jungstadium.

Die unvollständigen Datengrundlagen sowie die fehlerhafte Bewertung des betroffenen Schutzzweckes führen dazu, dass auch deshalb eine Befreiung abzulehnen wäre.

Zu c) Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Steinbruchs wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen.

Landschaftsbild ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft. Dabei kommt es nicht allein auf optische Eindrücke, sondern auf sämtliche prägenden Umstände an, die für das menschliche Empfinden einer Landschaft bedeutsam sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., BNatSchG § 14 Rn.14).

Die Schönheit und Eigenart der zu schützenden Landschaft ist im vorliegenden Fall durch das konkrete Schutzziel „großflächiger Waldbereich“ definiert. Die Qualität insbesondere hinsichtlich der Eigenart der Landschaft liegt genau darin, dass eine größere, durch Infrastrukturmaßnahmen oder bauliche Tätigkeiten unberührte Waldfläche vorliegt.

Es muss bereits bezweifelt werden, dass hier eine fehlende Einsehbarkeit und Sichtbarkeit des Vorhabens aus der Ferne vorliegen. Dieser Nachweis wird weder in der UVP noch im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhabenantrag geführt. Vielmehr ist klar festzustellen, dass ein direkter Blickbezug zwischen Plangebiet und Donautal vorliegt:

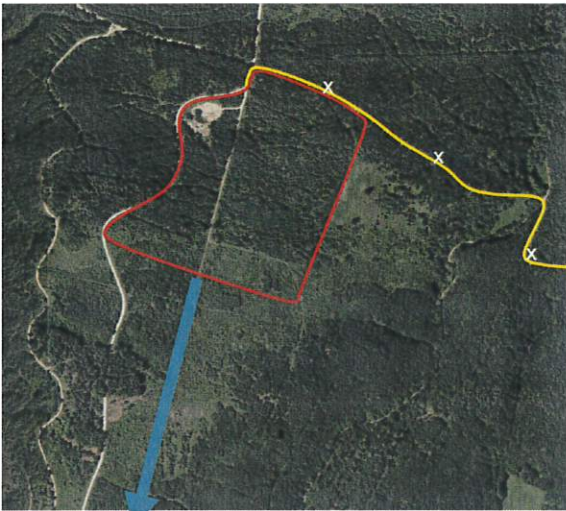


Abb.: Blickverbindung Plangebiet-Donautal, Fernwirkung gem. nachstehendem Fotonachweis

Der geplante Steinbruch beeinträchtigt auch die Art und Weise, wie die Bevölkerung von Wiesent und Umgebung den Forstmühler Forst als geschlossenes Waldgebiet erlebt. Dies wird besonders deutlich durch die Reaktion zahlreicher Bürger von Wiesent, die eine Bürgerinitiative gegen das Projekt eingeleitet haben^{4,5}. Ihren Unmut bekundeten auch über 10.000 Unterschriften gegen den Steinbruch aus Nah und Fern.

⁴ www.bi-thiergarten.de

⁵ „Steinbruch: Der Unmut wächst“, Schiessl, W., Mittelbayerische, <https://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-land/gemeinden/wiesent/steinbruch-der-unmut-waechst-21411-art1460203.html>



Abb.: klarer, direkter Blickbezug mit Fernwirkung des Plangebiets in das Donautal

Der Umstand, dass in dem zusammenhängenden Waldgebiet zusätzlich ein Sichtschutzwall entlang des vorgesehenen Steinbruchbetriebes erforderlich wird, belegt die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dieser Sichtschutzwall wird als vor Ort landschaftsprägendes Element wirken und somit das typische Landschaftsbild im Eingriffsgebiet verändern. Die Eigenart der unberührten Waldfläche wird im Eingriffsbereich verloren gehen.

Zu d) Erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Der Forstmühler Forst hat eine zentrale Bedeutung als Erholungswald. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt in erheblichem Maße die Erholungsfunktion des Forstmühler Forstes, die in den vergangenen Jahren aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Region und des geänderten Freizeitverhaltens (vermehrte sportliche Betätigung) weiter zugenommen hat.

Erholungswälder sind Grünanlagen, die eine großzügige Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit des Naturgenusses, die mit einer gewissen Weiträumigkeit verbunden sind, bieten können (BVerwG, Urteil vom 13.08.1993 - 8 C 47/ 91, juris).

Der Forstmühler Forst als ein 24,27 km² großes überwiegend aus Wald bestehendes Gebiet besitzt mehrere Wanderwege und wird auch im Regionalplan weitgehend als Erholungsgebiet ausgewiesen. Die Erholungsnutzung soll in den Erholungsgebieten (Naturparks und Hangbereich von Sinzing bis Wörth) grundsätzlich Vorrang vor störenden anderen Nutzungen erhalten (Ziel B VII 2.1 und 2.2).

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion liegt vor, wenn der Erholungswert - wie hier - verringert wird. Ein Abbaugelände von 12 ha verringert die Möglichkeit des Naturgenusses und somit den Erholungswert in der Region erheblich.

Zusätzlich ist mit einer Verkehrserhöhung von 30.000 LKW-Einzelfahrten/Jahr zu rechnen. Die erhöhte Verschmutzung und Verkehrsgefährdung wird dazu führen, dass das ganze Gebiet um die Kreisstraße 42 seinen Erholungswert verlieren wird. Als eine der größten Waldflächen des Landkreises Regensburg gehört der Forstmühler Forst zu den wichtigsten Erholungswäldern der Region.

Durch den Wandel der heutigen Gesellschaft und aus der Erfahrung mit den Auswirkungen der Coronapandemie und dem geänderten Freizeitverhalten sind Erholungsgebiete in hohem Maße schutzbedürftig (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.09.2002 - 19 B 97.3564, BeckRS 2002, 31907). Durch Zuwachs sowie Alterung der Bevölkerung im Landkreis Regensburg wird die Erholungsfunktion des Forstmühler Forstes künftig weiterhin an Bedeutung gewinnen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Frequentierung in den nächsten 20 bis 30 Jahren stetig erhöht wird.

Die Darlegung zur Betroffenheit der Erholungsfunktion in dem Befreiungsantrag ist dagegen völlig unzureichend. Geradezu befremdlich mutet die Argumentation der Antragstellerin an, dass in Bezug auf das vorhandene Wander- und Radwegenetz keine wesentliche Verschlechterung eintreten soll. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade durch den Steinbruch wird die Erholungsqualität entlang des unmittelbar angrenzenden Wanderweges erheblich betroffen sein. Die Ansicht der Antragstellerin, eine Betroffenheit läge deshalb nicht vor, weil der Steinbruchbetrieb am Wochenende nicht stattfindet, verkürzt unzureichend die Betroffenheit auf das Wochenende. Eine Beschränkung der Betroffenheit des Schutzzweckes auf einzelne Wochentage lässt sich weder vom Gesetz, vom Verordnungstext noch in der Realität ableiten.

Zu e) Beeinträchtigung der Waldfunktion

Das beantragte Vorhaben beeinträchtigt die Waldfunktionen des Forstmühler Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereich. Auch dieser Schutzzweck wird in der Begründung des Befreiungsantrages vollkommen unzureichend dargestellt.

Waldfunktionen sind mit dem Wald in einem Raum zusammenhängende Wechselwirkungen aus Leistungs- und Anspruchspotential, aus Waldwirkungen und raumbezogenen gesellschaftlichen Ansprüchen (Einwirkungen) an den Wald. Die Hauptwaldfunktionen sind die Schutz- und Erholungsfunktion. Rechtlicher Anhaltspunkt für die Waldfunktion des Forstmühler Forstes ist der Waldfunktionsplan für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern. Dieser soll der Erhaltung des Waldes sowie der Vermeidung der Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Verkehrs- und Energiestraßen dienen. Durch die Rodung von ca. 12,3 ha des Waldes sowie die Zerschneidung des Waldgebiets wird die Waldfunktion unumkehrbar beeinträchtigt.

Die im Befreiungsantrag angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufforstung umfassen dagegen lediglich 20 % des zur Beseitigung vorgesehenen Waldes. Warum ca. 100.000 m² Waldbeseitigung keine Auswirkungen auf die besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben sollten, bleibt völlig offen.

Für eine Waldbeseitigung in einem derart großen Umfang kommt jedoch eine Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht.

Der den Antragsunterlagen beigelegte landschaftspflegerische Begleitplan sieht zudem vor, dass erhebliche Teilflächen, für die eine Waldbeseitigung vorgesehen ist, dauerhaft waldfrei belassen werden. Es mag im Allgemeinen zutreffen, dass damit eine ökologische Standortanreicherung verbunden ist, dennoch verbleibt eine erhebliche Betroffenheit des Schutzzieles Waldfunktion. Gerade in diesem Punkt fällt die Argumentation der Antragstellerin in sich zusammen. Die beantragte Befreiung überbrücke lediglich den Nutzungszeitraum des Steinbruchs hinsichtlich des betroffenen Schutzzwecks.

Der Antrag auf Befreiung beschränkt sich hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzzwecken allein auf die Wiedergabe der abstrakt formulierten Schutzzwecke, die vom Bundesnaturschutzgesetz abgeleitet sind.

Dem Antrag fehlt indessen vollständig die Auseinandersetzung mit den räumlich konkretisierten Schutzzwecken für den Bereich des Forstmühler Forstes, die in der Verordnung explizit genannt sind:

die großen Waldgebiete des Forstmühler Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereich schützen

Aus dieser Zweckformulierung wird deutlich, dass die Qualität des Planungsgebietes zum einen in der Großflächigkeit des Waldgebietes besteht, zum anderen insbesondere die daraus abgeleitete Ausgleichs- und Ruhefunktion schützenswert ist.

Eine Waldbeseitigung von mehr als 10 ha wegen des Betriebs eines Steinbruchs über viele Jahre hinweg missachtet in eklatanter Weise den Schutzzweck der Waldfunktion.

Insbesondere die explizit genannte Funktion als Ruhebereich wird vom Steinbruch erheblich betroffen sein.

Eine Beschränkung der Betrachtungsweise auf einzelne Wochentage ist zudem fachlich vollkommen verfehlt. Neben der Betroffenheit für das Schutzgut Mensch und Erholungseignung, die selbstverständlich auch an Wochentagen besteht, bleibt die Ruhebedürftigkeit von Tierarten vollkommen unberücksichtigt.

Auch die den Antragsunterlagen beigefügte Umweltverträglichkeitsprüfung ist fachlich nicht geeignet, die Betroffenheit des Schutzzwecks bewerten zu können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier werden in der UVP unter Ziffer 4.2.2 lapidar in 2 Zeilen abgetan. Fachlich unzureichend ist die Verkürzung der Bewertungsaussage auf artenschutzrechtlich relevante Arten. Um die Betroffenheit des Schutzzwecks bewerten zu können, wäre vielmehr die Betroffenheit aller Tierarten zu untersuchen und darzulegen. Im gleichen Maße ist der landschaftspflegerische Begleitplan mangelhaft. Auch hier verkürzt sich die Aussage der betroffenen Funktionen hinsichtlich der Beunruhigung auf Vogelarten und den Verlust von Habitatbäumen für Fledermäuse (Ziff. 7.3).

1.3 Unzulässige Befristung des Befreiungsantrages

Die hier beantragte zeitliche Befristung der Befreiung von den Verboten der LSG-VO ist nicht geeignet, die vorstehend genannten Beeinträchtigungen der Schutzzwecke zu relativieren, da der Eingriff - trotz der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - dauerhaft besteht und auch durch eine zeitliche „Befristung“ nicht verhindert werden kann.

Eine Befristung ist auch im Hinblick auf die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG als Nebenbestimmung rechtlich ungeeignet, die besonderen Schutzzwecke des § 3 LSG-VO sicherzustellen. Denn Befristung bedeutet entsprechend § 163 BGB, dass mit dem hier zu erteilenden Verwaltungsakt ein Datum nach einem bestimmten Zeitpunkt als Voraussetzung für die Dauer oder die Beendigung der Rechtswirkungen eines Verwaltungsaktes anhand eines bestimmten Ereignisses festgelegt wird (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36 Rn. 71; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 36 Rn. 53). Zwar wäre es im Einzelfall ausreichend, wenn die Bestimmbarkeit des festzulegenden Zeitpunkts erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt. Vorliegend ist jedoch der Eintritt des Ereignisses (Wegfall der Beeinträchtigung sämtlicher Schutzgüter des § 3 LSG-VO) völlig ungewiss.

Das hier beantragte Vorhaben beeinträchtigt die vorgenannten Schutzzwecke der LSG-VO nicht nur vorübergehend. Eine Befristung der Befreiung läuft damit ins Leere, zumal auch die hier beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rohstoffabbau für mehrere Jahrzehnte gelten soll. Bei einer Befristung müsste indessen sichergestellt sein, dass der hier beantragte Betrieb des Steinbruchs keinesfalls länger als 10 - 15 Jahre laufen wird und die dargestellten Rekultivierungsmaßnahmen, die während des Abbaus beginnen, spätestens nach 15 Jahren abgeschlossen sind (vgl. auch BayVGH München, Urteil vom 05.09.1991 - 9 B 89.736, BeckRS 1991, 9286, B.1). Wie vorstehend dargestellt, ist allerdings bei dem hier geplanten Vorhaben damit zu rechnen, dass das Abbauvorhaben mindestens eine Generation (länger als 25 Jahre) betrieben wird.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die für den Bereich des Vorhabens beeinträchtigten Schutzzwecke der LSG-VO unbegrenzt und damit dauerhaft betroffen sind. Eine zeitliche Befristung der Befreiung läuft damit ins Leere.

1.4 Keine überwiegenden öffentlichen Interessen

Nach § 8 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung nur erteilt werden, wenn dies aus Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** notwendig ist.

1.4.1

Bei der Durchführung privater, also nicht von staatlichen Trägern betriebenen Vorhaben, kann ein öffentliches Interesse nur dann bestehen, wenn mit diesem auch Zielsetzungen bedient werden, an welchen ausweislich bestimmter gesetzlicher Regelungen ein öffentliches Interesse besteht. Beispielsweise stellt das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien ein besonderes öffentliches Interesse i.S.v. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar (vgl. Teßmer, in: Giesberts/Reinhard, BeckOK Umweltrecht, 56. Auflage, 2020, BNatSchG § 67, Rn. 7). In der Rechtsprechung wird unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Interesse an der Gewinnung von Bodenschätzen angenommen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.03.2014 - 10 S 216/13, NuR 2014, 434 (436)). Rein privaten Interessen kommt dagegen im Rahmen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein keine Bedeutung zu (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.03.2014 - 10 S 216/13, NuR 2014, 434 (437); VG Schleswig, Urteil vom 08.02.2013 - 1 A 287/11, NuR 2013, 293 (297)).

Entscheidend ist aber, dass nur ein überwiegendes öffentliches Interesse die Außerachtlassung naturschutzrechtlicher Ge- und Verbote rechtfertigen kann, während es nicht ausreicht, dass die Befreiung (auch) dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 - 4 B 12.02, NuR 2003, 351; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.11.2012 - 12 LB 64/11, ZfBR 2013, 162 (167); OVG Münster, Urteil vom 11.09.2012 - 8 A 104/10, NuR 2013, 213 (214); OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017 - 8 A 2351-14, ZUR 2018, 115; BayVGh, Beschluss vom 31.01.2008 - 15 ZB 07.825, ZfBR 2008, 389; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., BNatSchG, § 67, Rn. 12).

Rechtsprechung und Literatur verlangen insoweit eine Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des Allgemeinwohls. Dass es öffentliche Interessen auch an privaten Maßnahmen gibt, deren Durchführung mit einer naturschutzrechtlichen Vorschrift im Konflikt steht, genügt dabei für die Erteilung einer Befreiung nicht. Die Verfolgung der öffentlichen Interessen muss darüber hinaus das - ebenfalls öffentliche - Interesse an der Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften erheblich überwiegen.

Im Rahmen einer Abwägung müssen den ggf. bestehenden öffentlichen Interessen die Art und Weise sowie die Intensität der mit einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen einhergehenden Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter der LSG-VO konkret gegenübergestellt werden. Hier bedarf es einer Prognose, dass die für ein Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen durch die Realisierung des Vorhabens auch wirklich in dem Ausmaß bedient werden, welches in die Abwägung eingestellt wird (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., Rn. 12).

1.4.2

Im Fall des hier beantragten Steinbruchs sind im Rahmen der zu treffenden Abwägung die an der Durchführung des Vorhabens **zusätzlich bestehenden überwiegenden öffentlichen Interessen** darzulegen. Private Interessen wie das betriebswirtschaftliche Interesse des Antragstellers, das primär mit dem Vorhaben verfolgt wird, sind nicht zu betrachten (vgl. Teßmer, in: Giesberts/Reinhard, BeckOK Umweltrecht, BNatSchG § 67, Rn. 8, a.a.O.).

Es muss bezweifelt werden, dass das Vorhaben der Firma Fahrner überwiegende öffentliche Interessen (z.B. Energieversorgung oder die Schaffung zahlreicher Arbeitsplätze etc.) mit bedient. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung kann die Antragstellerin nicht belegen, auf welche öffentlichen Interessen es vorliegend ankommt. Die bislang vorliegenden Antragsunterlagen sind nicht aussagekräftig.

Eine insoweit notwendigerweise durchzuführende Abwägung kann im Ergebnis nicht dazu führen, dass die besonderen Schutzzwecke der §§ 5 i.V.m. 3 LSG-VO hier überwunden werden könnten: Wie vorstehend unter Ziffer 1.2 bereits dargestellt, gehört der Forstmühler Forst zu der größten zusammenhängenden Waldfläche des Landkreises. Aus dem Waldfunktionsplan sowie aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg lässt sich entnehmen, dass bereits der zusammenhängende Charakter des Waldes schutzbedürftig ist. Das Argument der Antragstellerin, dass sich der Wald selbständig erholen könne, erlangt hier keine Bedeutung, da der Abbauperiodenraum mindestens 26 - 36 Jahre, also mindestens eine Generation, andauern wird. Darüber hinaus besteht die Annahme, dass dieser auf 40 Jahre erweitert wird. Lediglich einen kleinen Teil des Waldes zu untersuchen und isoliert als verzichtbar zu bezeichnen, wird der Stellung des Forstmühler Forstes für das regionale Klima nicht gerecht. Zusätzlich besitzt der Forstmühler Forst eine wichtige Erholungsfunktion für die Region. Diese Erholungsfunktion wird durch die erwartete demographische Entwicklung an Bedeutsamkeit gewinnen und kann nicht ersetzt werden.

1.4.3

Eine Befreiung von der LSG-VO kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich erforderlich ist, dass die Erteilung der Befreiung für die in die Abwägung eingestellte Verwirklichung öffentlicher Interessen **notwendig** ist. Zur Feststellung der Notwendigkeit bedarf es hinsichtlich des Standorts auch einer Alternativenprüfung für das Vorhaben (vgl. BayVGH, Beschluss vom 31.01.2008 - 15 ZB 07.825, ZfBR 2008, 389, Rn. 11 f.). Die verfolgten öffentlichen Interessen dürfen dabei nicht auch auf andere Weise, welche nicht gegen die naturschutzrechtlichen Ge- und Verbotsnormen verstoßen, erreichbar sein (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., Rn. 13).

Dies vorausgesetzt fehlt in den vorliegenden Antragsunterlagen jeglicher Nachweis, dass eine entsprechende Alternativenprüfung für das Vorhaben (örtlich und in zeitlicher Hinsicht) erfolgt ist.

Bei einer möglichen Alternativenprüfung für das Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit besteht, einen Steinbruch dieser Größenordnung auch außerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes zu betreiben.

Die vorliegende Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes kann auch nicht durch Neuaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen werden, da die entsprechende Waldfläche als Ganzes erhalten bleiben soll.

1.4.4

Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Gemeinde Wiesent (Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.2019), den Forstmühler Forst als Naturpark entsprechend dem Regionalplan Ziel B I 3.1 dem Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ anzuschließen. Hierfür gab es bereits ein Sondierungsgespräch mit der Regierung der Oberpfalz und dem Verein Naturpark Oberer Bayerischer Wald.

1.4.5

Die Antragstellerin kann keine überzeugenden Gründe darlegen, die die Wirtschaftlichkeit des Betriebes des Steinbruches im Bereich des Landschaftsschutzgebietes rechtfertigen würden. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:

- a) Im Bereich des geplanten Vorhabens ist bis zu einer Tiefe von 10 m nur ein minderwertiger Granitgrus zu erwarten. Damit steht zu erwarten, dass 20,5 % der Gesamtabbaumenge nicht qualitativ hochwertig genug sind.

Einzelne Versuchsbohrungen konnten bislang nicht beweisen, dass hochwertiges Material überhaupt vorliegt. Ein Gutachten zur Granitgüte wurde der Gemeinde durch das LfU verwehrt. Der vorliegende Prüfbericht zur Schlagfestigkeit enthält nicht genügend Messwerte, um die Materialgüte ausreichend zu bestimmen. Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass das Vorhaben nur eine geringe Menge an hochwertigem Granit gewinnen kann. Dies muss bei der Interessensabwägung bezüglich der Genehmigung ebenfalls berücksichtigt werden.

- b) Die von der Antragstellerin im Genehmigungsantrag bezeichnete Abbaumenge ist zudem unrealistisch, um einen nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten. Nach Rücksprache mit anderen Steinbruchbetreibern ist mit der hier vorgesehenen Abbaumenge kein wirtschaftlicher Abbau möglich. Andere Steinbruchbetreiber gehen hierfür von einer erforderlichen 4-fachen Abbaumenge aus. Die hier beantragte Abbaumenge stellt offensichtlich lediglich den betriebseigenen Bedarf der Firma Fahrner dar. Auch deshalb bestehen hier erhebliche Zweifel, dass das beantragte Vorhaben im öffentlichen Interesse steht.

1.5 Fazit

Eine Befreiung von der LSG-VO ist gemäß § 8 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hier nicht möglich. Der Schutzzweck der LSG-VO überwiegt die überwiegend privaten Interessen der Firma Fahrner an der geplanten Errichtung und dem Betrieb des Steinbruchs.

2. Hilfsweise: Keine Herausnahme aus der LSG-VO

Angesichts der vorstehend unter Ziffer 1. dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des § 3 LSG-VO ist hier auch eine theoretisch mögliche Herausnahme des Vorhabengebietes aus der LSG-VO abzulehnen.

Höchst vorsorglich vertritt die Gemeinde Wiesent an dieser Stelle die Auffassung, dass - für den Fall eines entsprechenden Antrages - eine Herausnahme aus der LSG-VO durch entsprechende Änderungsverordnung abzulehnen ist. Wie vorstehend ausgeführt, würde eine Herausnahme des Vorhabengebiets zu einer Änderung des Gebietscharakters des Forstmühler Forstes als zusammenhängende geschützte Waldfläche führen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und insbesondere die Erholungsfunktion wesentlich beeinträchtigen.

C)

Artenschutzrecht

Die Behandlung des Schutzgutes Tierarten im landschaftspflegerischen Begleitplan weist erhebliche Defizite auf. Dies betrifft auch die Umweltverträglichkeitsprüfung v.a. in Bezug auf das Vorkommen europäischer Säugetierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Der Thiergarten als großes geschlossenes Waldgebiet stellt einen sehr wertvollen Rückzugsraum für seltene und bedrohte Tierarten wie Luchs, Wildkatze und Schwarzstorch dar.

Hierzu fügen wir ein E-Mail-Schreiben des forstlichen Betriebsleiters des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, Herrn Raoul Kreienmeier, vom 02.03.2021 bei (**Anlage 3**), in dem dieser bei der Ausweisung von Wanderrouten empfiehlt, bestimmte Routen wegzulassen. Der Betriebsleiter der Forstverwaltung des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis hat umfassende Kenntnis vom Tierbestand im Bereich Thiergarten.

2.

Die Wildkatze ist ein Zeiger für naturnahe, störungsarme, waldreiche Landschaften mit geringer Zerschneidung und vielfältigen bodennahen Strukturen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde jedoch die für diese Art in erheblichem Umfang vorliegende Gefährdung durch Forstschutzzäune und andere Drahtgeflechte, die insbesondere zur Sicherung des Steinbruchgeländes und zur Sicherung des Aufwuchserfolges von Anpflanzungen erforderlich sein werden, nicht behandelt.

In der Fachwelt ist es unumstritten, dass Wildkatzen einen erheblichen, sehr großflächigen Revierumfang benötigen. Zerschneidung von Lebensräumen sowie der Verlust von ausgedehnten, störungsarmen Wäldern sind eine der Hauptursachen für die Gefährdung und Beeinträchtigung dieser Art (vgl. Birlenbach, K., Klar, N. 2009. Aktionsplan Wildkatze, in: Fremuth, W. et al, Zukunft des Wildkatzensymposiums 2008 in Wiesenfelden und Aktionsplan, Seite 13 f.).

In der Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass die lokale Population als mittel bis schlecht (gemäß ergänzter artenschutzrechtlicher Prüfung) bewertet wird.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergänzt und mit der CEF-Maßnahme 5, Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Versteckmöglichkeiten an 3 Standorten versehen. Nur mit diesen vorgesehenen Maßnahmen können Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Gemäß ergänzter artenschutzrechtlicher Prüfung ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

Fachlich unzureichend ist jedoch das Ergebnis der ergänzten artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die erforderlichen CEF-Maßnahmen im Umfeld des Steinbruches erfolgen sollen. Der Gutachter verweist unter der Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbotes selbst darauf, dass Wildkatzen sehr scheu sind, jegliche Nähe zu Menschen meiden und durch die entstehende Unruhe des Steinbruchbetriebes flüchten. Unter Fachleuten ist bekannt, dass Wildkatzen eine Reviergröße zwischen 200 bis zu 5.000 ha benötigen.

Auch im ergänzten landschaftspflegerische Begleitplan wird lediglich davon gesprochen, dass an 3 geeigneten Stellen im Umfeld des Steinbruches die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Der landschaftspflegerische Begleitplan selbst enthält keinerlei Angaben zu Lage dieser Maßnahmen.

Es ist offensichtlich, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht gelöst sind.

Die notwendigen Maßnahmen und Flächen hierfür sind weder untersucht, bereitgestellt oder gesichert, geschweige denn ist der vor dem Eingriff erforderliche zeitliche Vorlauf erkennbar.

Das Plangebiet liegt inmitten eines fachlich geeigneten Habitatmodells für Wildkatzen⁶. Der Planungsbereich ist damit nur einer von nur 2 ausgedehnten, für die Wildkatze geeigneten Lebensräumen in ganz Bayern:

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Habitatmodell für die Wildkatze in Bayern, https://www.wildtierportal.bayern.de/mam/cms12/wildtiere_bayern/dateien/habitatmodell_web.pdf

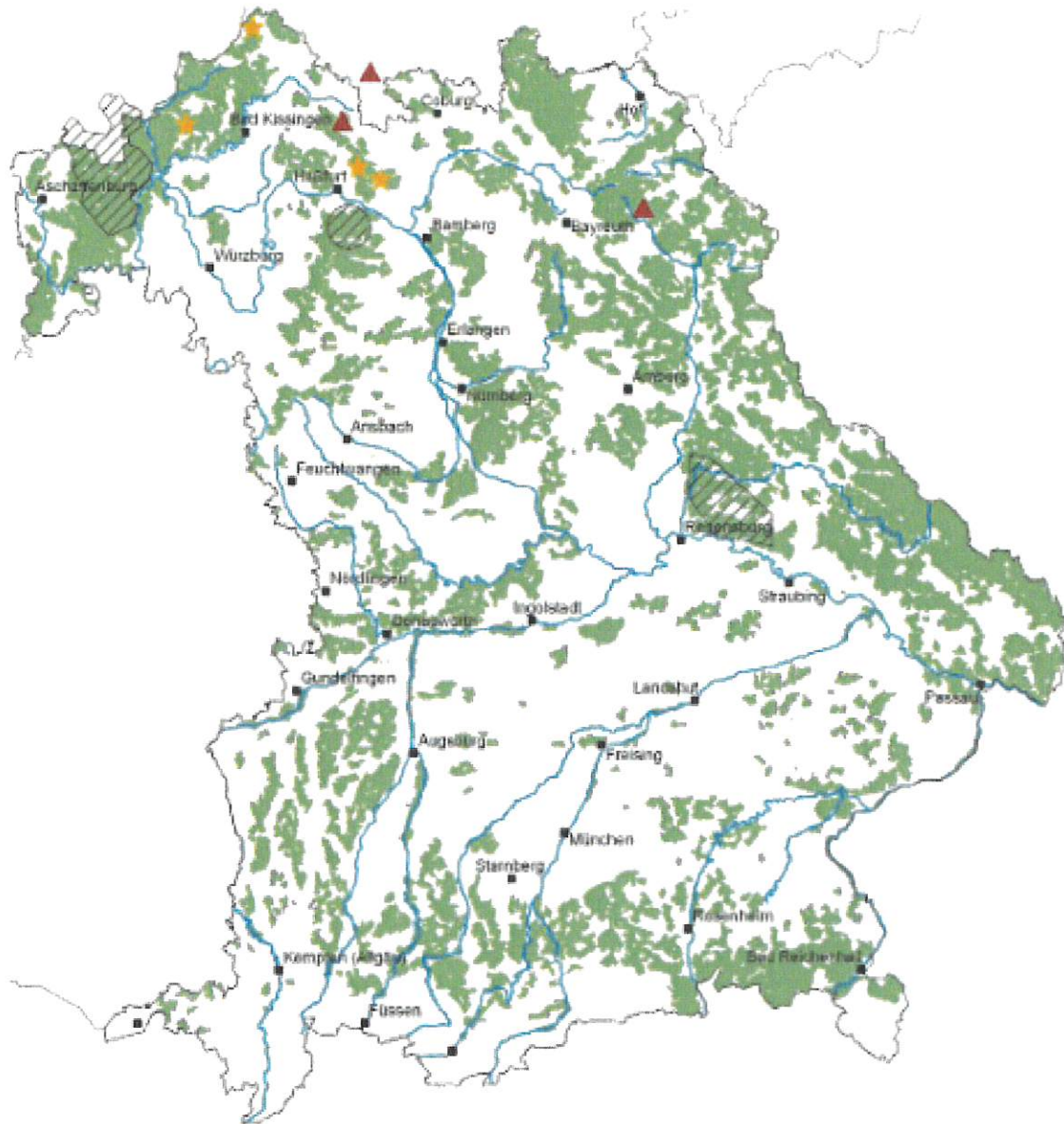
GEEIGNETE WÄLDER FÜR WILDKATZENSTREIFGEBIETE UND WILDKATZENNACHWEISE

Abb.: Habitatmodell Wildkatze, schraffiert: Wildkatzenvorkommen/Wiederansiedlung

Die artenschutzrechtliche Situation wurde in den vorliegenden Antragsunterlagen insbesondere hinsichtlich der Wildkatze unzureichend ausgearbeitet.

Bereits aus diesem Grund ist der vorliegende Antrag unvollständig. Eine wesentliche fachgesetzliche Genehmigungshürde verbleibt ungelöst.

3.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen räumlich nicht dargestellt. Es liegt weder eine Angabe vor, auf welchen, geeigneten Flächen die Maßnahmen für die Wildkatze vorgesehen sind, noch wird ein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die CEF-Maßnahme wirksam und im Monitoring kontrolliert werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die CEF-Maßnahme 5 selbst inmitten des Lebensraumes der Wildkatzenpopulation liegt und somit nicht entscheidend zur Verbesserung der Lebensraumsituation beitragen kann.

Dem Vorhaben stehen somit grundsätzliche artenschutzrechtliche Vorgaben entgegen:

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.
- Grundvoraussetzung zur Überwindung des Artenschutzes ist eine vollständige Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist (BfN auf Grundlage RUNGE 2010: 82 ff).
- Erforderlich ist auch die Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben. Dies dürfte insbesondere für die Wildkatze zwingend erforderlich sein. Darüber hinaus muss auch die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse vor Zulassung des Eingriffsvorhabens festgestellt werden.

Deshalb kommt auch die Erteilung einer Befreiung von der LSG-VO als entscheidende Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben nicht in Betracht, da die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nicht festgestellt und auf Dauer auch nicht gesichert ist (vgl. vorstehend Abschnitt B, Ziffer 1.2, zu b)).

4.

Ergänzend werden erhebliche fachliche Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhabenantrag (Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Büro OPUS vom 05.06.2019 mit Ergänzungen vom 08.06.2020) gerügt:

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhabenantrag ist in wesentlichen Punkten unvollständig und teilweise fachlich unrichtig. Als Grundlage für die UVP wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Stand 2018 genannt. Die in fachlicher Hinsicht wesentlichen Ergänzungen mit Datum 8.6.2020 bleiben in der Beurteilung zur Umweltverträglichkeit außen vor.
- In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist z.B. auf Seite 48 die Aussage zur Beeinträchtigung von Tieren durch Immissionen grob fehlerhaft, nachdem „empfindliche Arten gegenüber Lärm und auftretenden Scheuchwirkungen sich temporär vom Untersuchungsgebiet entfernen“. Die Schwere der Beeinträchtigung wird hier unzureichend als gering bewertet. Gerade unter Berücksichtigung der aktualisierten artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Wildkatze ist dieses Ergebnis nicht tragbar. Gleichmaßen ist auch die Bewertung zum Verlust oder der Beeinträchtigung von Lebensräumen nicht zutreffend. Auch bei der Darlegung betriebsbedingter Auswirkungen auf Tierarten beschränkt sich die UVP völlig unzureichend auf die lapidare Aussage, es ergäben sich betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken für die möglicherweise betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten. Gerade während des Betriebes des Steinbruchs ergeben sich aber Auswirkungen auf die Tierarten, nicht nur auf die artenschutzrechtlich besonders problematische, im Planungsraum vermutete Wildkatze.
- In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind z.B. auch die Bewertungen fachlich unzutreffend, die hinsichtlich des Vorkommens von Luchs und Wildkatze auf einen fehlenden Nachweis gründen. Insbesondere bei der Wildkatze ist es bekannt, dass ein Nachweis sehr schwer gelingt. Darüber hinaus fehlt jegliche Auseinandersetzung mit funktionellen Betrachtungsweisen. Insbesondere die funktionellen Zusammenhänge des betroffenen Gesamtlebensraumes (großflächig, weitgehend unzerschnittenes und ungestörtes / unverlärmtes Waldgebiet) als Habitat oder Teilhabitat für gefährdete Arten fehlen in der Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig.
- Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation ist vor allem die Bewertung fachlich falsch, gegenüber dem Waldverlust von ca. 12,3 ha wäre eine Renaturierung von nur 2,2 ha mit Aufforstung einer naturnahen Laubmischwaldfläche sowie einer Anlage eines Waldsaumes von ca. 0,25 ha ausreichend.

- Völlig unzureichend ist in der Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Bewertung des Schutzgutes Fläche. Obwohl das weitgehend unzerschnittene und unberührte Planungsgebiet als hoch bewertet wird, werden die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme ohne weitere Begründung mit Mittel abgewertet.

D)

Beeinträchtigung der Wasserwirtschaft

Das beantragte Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent. In den Antragsunterlagen werden zwar in Bezug auf künftige Beeinträchtigungen technische Maßnahmen dargestellt. Dabei stellt sich allerdings - auch unter Betrachtung wirtschaftlicher Prämissen - die Frage, wieso ein Steinbruch grundsätzlich in einem Wassereinzugsgebiet und künftigen Wasserschutzgebiet errichtet werden soll.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Das im Steinbruch abfallende Wasser soll über einen Pumpensumpf in ein externes Absetzbecken an der Ostflanke des Rauhenbergs gepumpt und von Trübstoffen gereinigt werden. Anschließend soll das gereinigte Wasser vollständig dem Augraben - einer der zwei Bäche der Region - zugeleitet werden. Laut dem hydrogeologischen Gutachten sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen zwar keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebiets stattfinden. Beide Gutachten berücksichtigen aber nicht die tatsächlichen Gewässerhältnisse der Region: drei Brunnen sorgen in der Gemeinde Wiesent für eine ausreichende Menge Trinkwasser und schließen unmittelbar an das Gebiet der Ammerlohe an. Der Großteil des im Brunnenfeld geförderten Grundwassers (fast 50 %) entstammt über das unterirdische Kluftsystem aus dem nördlich anschließenden Schwemmfächer. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Steinbruch in den Augraben kann die Brunnen zwar vor dem Eintritt des Oberflächenwassers schützen. Die Gefährdung der unterirdischen Klüften bleibt aber bestehen. Somit sind das hydrogeologische Gutachten sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung zumindest als unvollständig zu betrachten.

2.

Nicht einschätzbar sind die Auswirkungen der durch die geplante Wasserhaltung verursachten Fehlmengen in Trockenphasen, insbesondere in länger anhaltenden Trockenphasen, wie in den vergangenen Jahren.

Hier sind insbesondere die qualitativen Auswirkungen durch den verringerten Zustrom aus dem bewaldeten Norden hervorzuheben. Aus dem Kristallinbereich im Norden strömt den quartären Donauschottern im Donautal qualitativ deutlich besseres Wasser zu. Im Bereich der Brunnen verzahnten Donauschotter und Schüttungsfächer aus dem Kristallin. In diesem Bereich sind die Nitratgehalte deutlich geringer als unmittelbar südlich, wo der Einfluss dieser Schüttungsfächer bzw. des Wassers aus dem überwiegend bewaldeten Norden an Bedeutung verliert. D.h. je geringer der Zustrom aus dem nördlichen Kristallingebiet, desto höher der Nitratgehalt und desto mehr dominieren die Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Donautals den Chemismus.

Eine genauere Quantifizierung der quantitativen und - daran geknüpft - der qualitativen Auswirkungen der Wasserhaltung in dem im Wassereinzugsgebiet der Brunnen liegenden Steinbruchbereich während Trockenphasen wäre als Grundlage für eine umfassende Bewertung nötig. Schon die Phase geringer Grundwasserneubildung der vergangenen Jahre führte zu einem klar erkennbaren Anstieg der Nitratgehalte in dem aus den Brunnen geförderten Grundwasser. Dieser Effekt würde durch eine „künstliche“ Verringerung der Grundwasserneubildung im Brunneinzugsgebiet durch die Wasserhaltung im Steinbruchbereich und Ausleitung dieser Wässer verstärkt.

3.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die hier in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen mit einer Ableitung zum Aubach nicht sicherstellen können, dass es zu Belastungen des Wasserhaushaltes in dem Trinkwassereinzugsbereich der Gemeinde Wiesent kommt. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, insbesondere bei dem Großprojekt Donauausbau zeigen, dass - entgegen der vorherigen technischen Annahmen - es zu erheblichen Auswirkungen (Probleme mit dem Grundwasseranstieg) kam, was die gesamte Region bis heute belastet.

E) Erschließung

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1.

In den Antragsunterlagen der Antragstellerin ist vor der Einfahrt in die Kreisstraße R 42 ein asphaltierter „Abstreifer“ mit einer Länge von 100 m berücksichtigt. Dies ist in keiner Weise ausreichend um die Reifen der aus dem Steinbruch in die Kreisstraße R 42 einfahrenden LKW's zu säubern und eine Verschmutzung der Kreisstraße zu verhindern.

Durch eine Verschmutzung der Kreisstraße ist mit einer erheblichen Staubentwicklung und einer steigenden Gefährdung des Straßenverkehrs zu rechnen. Da dieser kurvige und ansteigende Bereich auch als äußerst beliebte Motorradstrecke genutzt und befahren wird sind bei einer Verschmutzung und insbesondere in Verbindung mit Nässe eine erhebliche Rutschgefahr und damit schwerwiegende Unfälle vorprogrammiert.

Aus diesem Grund wäre eine Reifenwaschanlage unverzichtbar. Die erforderliche Schmutzwasserbeseitigung und Wasserversorgung im Steinbruch ist indessen ungelöst und wasserwirtschaftlich unberücksichtigt.

2.

Der hier beantragte der Steinbruch verfügt über keine eigene Stromerschließung. Vielmehr sollen Dieselaggregate betrieben werden. In Zeiten des Klimawandels sind dieselbetriebene Aggregate keinesfalls vertretbar.

3.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die vorgenannten Punkte von Fachbehörden wie dem Wasserwirtschaftsamt bis dato außer Acht gelassen wurden bzw. nicht Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Wir fordern die Genehmigungsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt auf, die vorgenannten Punkte zu prüfen und zu berücksichtigen.

F)

Zusammenfassung

Namens und im Auftrag der Gemeinde Wiesent fordern wir das Landratsamt Regensburg als zuständige Genehmigungsbehörde auf, die hier beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung und den Antrag auf (befristete) Befreiung von den Verboten der LSG-VO abzulehnen. Eine Befreiung von der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ (LSG-00558.01) - auch befristet - kommt wegen der erheblichen Beeinträchtigung der grundsätzlichen Schutzzwecke der LSG-VO nicht in Betracht.

Bei der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass hier keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Befreiung rechtfertigen würden. Auch eine - theoretisch mögliche - Herausnahme des Vorhabengrundstücks aus dem Umgriff der LSG-VO ist abzulehnen. Hinzu kommt, dass die Genehmigung des beantragten Vorhabens wegen unzureichender Behandlung des Schutzgutes Tierarten in den Genehmigungsunterlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen ausscheidet. Das Vorhaben hat auch - nicht vertretbare - Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent.

Die Gemeinde Wiesent weist abschließend darauf hin, dass mit dem hier beantragten Steinbruch auf einer Fläche von 12,3 ha im Forstmühler Forst die bereits vorhandene Gesamtbelastung der Region mit künftig geplanten Flutpoldern, geplanter Stromtrasse (die den Zufahrtsbereich zum geplanten Steinbruch quert) insgesamt unzumutbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Hoffmann
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Vollmachtskopie
- Stellungnahme der Gemeinde Wiesent vom 21.04.2021 (**Anlage 1**)
- Lageplan Hauptwanderweg und Mountainbike-Strecke (**Anlage 2**)
- E-Mail-Schreiben des forstlichen Betriebsleiters des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, Herrn Raoul Kreienmeier, vom 02.03.2021 (**Anlage 3**)

VOLLMACHT

In Sachen Gemeinde Wiesent,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Kerschler,
Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent

wegen Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht
hier: Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH auf Errichtung
und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei
Ettersdorf / Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst,
Landschaftsschutzgebietsverordnung

wird hiermit

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
vertreten durch
Rechtsanwalt Klaus Hoffmann und
Rechtsanwalt Jürgen Greß
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

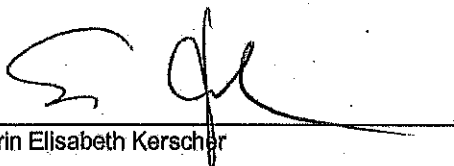
Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfasst die außergerichtliche Vertretung gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Behörden. Sie berechtigt auch zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis und zur Abgabe sonstiger Willenserklärungen, insbesondere Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Urkunden, Gelder und Wertsachen für den oder die Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht darf auch auf andere übertragen werden.

Wiesent, den 14.09.2020



1. Bürgermeisterin Elisabeth Kerschler

**Zustellung bitte nur an
die Bevollmächtigten**

GEMEINDE WIESENT



Gemeinde Wiesent • Bahnhofstraße 1 • 93109 Wiesent

Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Telefon: 09482 90958-0
Fax: 09482 90958-20
Internet: www.wiesent.de
E-Mail: gemeinde.wiesent@realrgb.de

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
6024

Sachbearbeiter/in / Zi. Nr.
Herr Eschbach

Datum
21.04.2021

Vollzug der Baugesetze

Hier: Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Bauvorhaben der Fa. Fahrner für die Errichtung eines Steinbruchs

Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumhalden und vier Fertigprodukthalden

Errichtung einer mobilen Fahrzeugwage

Aufstellung von vier Containern (Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts- und Lagercontainer auf dem Grundstück FINr. 157 Gemarkung Forstmühler Forst

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Wiesent hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 beschlossen zu o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB für das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB mangels einer ausreichenden Erschließung und dem entgegenstehen von öffentlichen Belangen zu verweigern. Die Begründung entnehmen sie bitte beiliegendem Beschlussbuchauszug.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Kerscher
1. Bürgermeisterin

Anlagen:

Empfangsbekanntnis

Beschlussbuchauszug

Lageplan

Email Pi Wörth

Email Betreiber Nepal Himalaya Pavillon

Aktennotiz zur Besprechung mit Tiefbauverwaltung

Verkehrszahlen 2010 und 2015

Regelquerschnitt für Entwurfsklasse 3

Auszüge aus Donaupost

Investitionsprogram des Landreises bis 2024

Bankkonten:

Raffaelsenbank Falkenstein-Wörth
IBAN: DE78 7506 9038 0001 9202 51
BIC: GENODEF1FKS

Sparkasse Regensburg
IBAN: DE41 7505 0000 0251 2603 03
BIC: BYLADEM1RBG

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Wiesent

AZ: 6024

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

Empfangsbekanntnis

Vollzug der Baugesetze

Hier: Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Bauvorhaben der Fa. Fahrner für die

Errichtung eines Steinbruchs

Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumhalden und vier Fertigprodukthalden

Errichtung einer mobilen Fahrzeugwage

Aufstellung von vier Containern (Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts- und Lagercontainer

auf dem Grundstück FlNr. 157 Gemarkung Forstmühler Forst

Das Schreiben der Gemeinde Wiesent vom 21.04.2021 Az. 6024 zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens ist am 21.04.2021 beim Landratsamt Regensburg eingetroffen.

Der Empfang wird bestätigt.

Dienststempel **Landratsamt Regensburg**
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Regensburg, 21.04.2021



(Unterschrift)
Dinnbier

Protokollauszug

aus der

nicht öffentlichen

Sitzung des Gemeinderates Wiesent

vom **20.04.2021**

Anzahl der Mitglieder: 15

Anwesende Mitglieder: 15

Stimmberechtigte Mitglieder: 15

4. Bauanträge

- a) **Antrag auf Baugenehmigung und Antrag auf Abgrabungsgenehmigung der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing**

Beschluss 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB für das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB mangels einer ausreichenden Erschließung und dem entgegenstehen von öffentlichen Belangen zu verweigern und begründet dies wie folgt:

Von der Fa. Fahrner wurde beim Landratsamt Regensburg Antrag nach § 4 BImSchG in Verbindung mit 4. BImSchV, Anhang I Nr. 2.1.1 und 2.2 für die Errichtung eines Granit-Steinbruch am Rauhenberg gestellt.

In diesem Zusammenhang werden auch die Bauanträge für

- aa) Errichtung eines Steinbruchs
 - ab) Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumbalden und vier Fertigprodukthalden
 - ac) Errichtung einer mobilen Fahrzeugwaage
 - ad) Aufstellung von vier Containern (Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts-, Lagercontainer)
- auf dem Grundstück FlNr. 157 Gemarkung Forstmühler Forst

gestellt.

Die beantragten Bauvorhaben befinden sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Über die Zulässigkeit von diesen Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren (Immissionsschutzverfahren) über die Zulässigkeit entschieden wird § 36 Abs. 1 Satz 2, 1. HS BauGB.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf

die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Von der Gemeinde ist somit zu prüfen ob

- Öffentliche Belange entgegenstehen
- die ausreichende Erschließung gesichert ist
- das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll

Dem Beantragten Steinbruch stehen folgende öffentlichen Belange entgegen:

- das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen
- das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Bodenschutzes
- das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenschaft der Landschaft und ihren Erholungswert und verunstaltet das Landschaftsbild

Die Gemeinde behält sich vor das entgegenstehen der vorgenannten öffentlichen Belange im Rahmen der Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach § 4 BImSchG ausführlich zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist zur ausreichenden Erschließung folgendes festzustellen:

Der aktuelle Ausbau der Kreisstraße R 42 im Bereich der Einmündung des Verkehrs vom Privatweg aus dem Steinbruch in die Kreisstraße entspricht nicht dem Stand des technischen Regelwerks für die Anlage von Landstraßen (RAL).

Laut Ausführung der Tiefbauverwaltung des Landkreises Regensburg und wie unter www.baysis.bayern einsehbar haben sich bei den letzten amtlichen Verkehrszählungen an der Zählstelle 69409778 folgende Zählwerte ergeben

2010 DTV: 2048 SV 85 und 2015 DTV: 2844 und SV 181

Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt im Bereich Ausfahrt Steinbruch in Hauptfahrrichtung bis Himalaya Pavillon auf einer Länge von ca. 920 m nur ca. 5,65 m. Der Unterbau entspricht lt. Tiefbauverwaltung der Entwurfsklasse (EKL) 4 lt. RAL.

Bei den o.g. Verkehrszahlen wäre bei einem Schwerlastverkehr >150 Fahrzeuge/Tag ein Regelquerschnitt und Unterbau der Entwurfsklasse 3 lt. RAL erforderlich.

Normalerweise fordert die Tiefbauverwaltung als Mindestmaß für einen ordentlichen Ausbau in der Entwurfsklasse 4 mindestens 6,10 m (<150 SV Belastung) asphaltierte Breite um einen Schwerlastbegegnungsverkehr überhaupt zu ermöglichen. Bei höheren Schwerlastverkehrszahlen in der Entwurfsklasse 3 > 150 Fahrzeuge/Tag Schwerverkehrsbelastung setzt die Tiefbauverwaltung 6,50 m + x an.

Die Werte nach RAL gehen über dieses von der Tiefbauverwaltung gesetztes Mindestmaß bei Weitem hinaus. (Regelquerschnitt 11 für Straßen der EKL 3 = 8,00 m zuzüglich beidseitig 1,5 m Bankett)

Der aktuelle Ausbau passt laut Ausführung der Tiefbauverwaltung gegenüber der Gemeinde gerade noch für die aktuellen Verkehrszahlen. Mit einem zusätzlichen Schwerlastverkehr durch den Steinbruch am Rauhenberg ist hinsichtlich der Ausbaubreite und dem Oberbau dringender Handlungsbedarf.

Es ist somit festzustellen, dass mit der vorliegenden Fahrbahnbreite von 5,65 m bereits die selbst festgelegten Mindestbreiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises erheblich unterschritten werden und gegenüber einem Ausbau nach RAL bei Weitem zurückbleibt.

Bereits ohne das beantragte Bauvorhaben werden die Schwerlastverkehrszahlen für die erforderliche Entwurfsklasse 3 überschritten. Mit dem beantragten Bauvorhaben der Fa. Fahrner werden die Verkehrszahlen lt. Antragstellung um 86 Fahrzeuge und lt. Ausführungen des Landratsamtes um bis zu 150 Fahrzeuge ansteigen d.h. der Schwerlastverkehr würde die Zahlen für den erforderlichen Ausbau der Entwurfsklasse 3 um das doppelte überschreiten und belegt damit eindeutig die Ungeeignetheit der vorhandenen Kreisstraße für die Aufnahme des zusätzlichen Schwerlastverkehrs, insbesondere im Begegnungsverkehr mit 40 t-LKW, der durch das Bauvorhaben veranlasst ist. Damit entstände auf Grund der geringen Fahrbahnbreite ein erhebliches, unzumutbares und unverantwortbares Gefahrenpotential, das die Sicherheit insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet. Auf Grund des prognostizierten Anstiegs der Schwerlastverkehrszahlen und des unvermeidlichen Begegnungsverkehrs ist mangels der erforderlichen Straßenbreite und mangels eines vorhandenen Radweges die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Pkw-Fahrer konkret gefährdet und Kollisionen vorprogrammiert. Bereits heute sind Spiegelklatscher (siehe Donaupost vom 14.04.2021) oder Verkehrsunfälle (siehe Donaupost vom 27.03.2021) an der Tagesordnung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das erhebliche Besucheraufkommen beim Nepal Himalaya Pavillon das vom Betreiber im Jahr 2020 mit 70.000 Besuchern von Anfang Mai bis Anfang Oktober beziffert wurde. Das dadurch generierte Verkehrsaufkommen wird auch von der Polizei Wörth regelmäßig auch auf Grund der kurvigen und somit unübersichtlichen Gefälle bzw. Steigungen als äußerst problematisch beurteilt. Probleme entstehen beispielsweise durch Fahrzeugrückstauungen im Zufahrtbereich zum Nepal Himalaya Park und der Parkplätze. Ferner kommt es auch zum Fußgängerverkehr über die Kreisstraße (siehe beiliegendes email PI Wörth).

Darüber hinaus erfüllt bzw. hat der aktuelle Straßenausbau natürlich auch nicht den erforderlichen Unterbau. Auf Grund des fehlenden Unterbaus ist mit einer schnellen, erheblichen Schädigung der Straße zu rechnen, die ebenfalls zu einer Verkehrsbeeinträchtigung beitragen kann.

Die Anforderungen an die ausreichende wegemäßige Erschließung eines Außenbereichsgrundstücks für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ergibt sich grundsätzlich daraus, welchen Zu- und Abgangsverkehr das jeweilige Vorhaben

auslöst. Die vorhandenen Wege dürfen nicht überlastet werden und der Verkehr nicht zur Schädigung des Straßenzustands führen.

Eine ausreichende Erschließung für das Vorhaben kann somit nur durch eine Verbreiterung der bestehenden Straße und einen Ausbau entsprechend den RAL-Richtlinien erfolgen.

Im Investitionsprogramm des Landkreis Regensburg ist mittelfristig bis 2024 kein Ausbau der Kreisstraße R 42 vorgesehen. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, können Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse für Straßenbaumaßnahmen Jahre oder Jahrzehnte in Anspruch nehmen bevor es zu einer Ausführung kommt. Darüber hinaus liegt den Antragsunterlagen auch kein Erschließungsangebot des Antragstellers bei, das in die Entscheidung einzubeziehen wäre. Es steht somit zu befürchten, dass bei einer Genehmigung des Steinbruches über Jahre, bei einer 25-jährigen Laufzeit vermutlich über die längste Zeit, unzumutbare Verkehrsverhältnisse über eine nicht ausreichende Straßenerschließung hingenommen werden müssten.

Aus diesem Grund ist das gemeindliche Einvernehmen mangels einer ausreichenden Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu verweigern. Ein weiterer Sach- und Rechtsvortrag wird sich von der Gemeinde ausdrücklich vorbehalten.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Protokollauszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt:

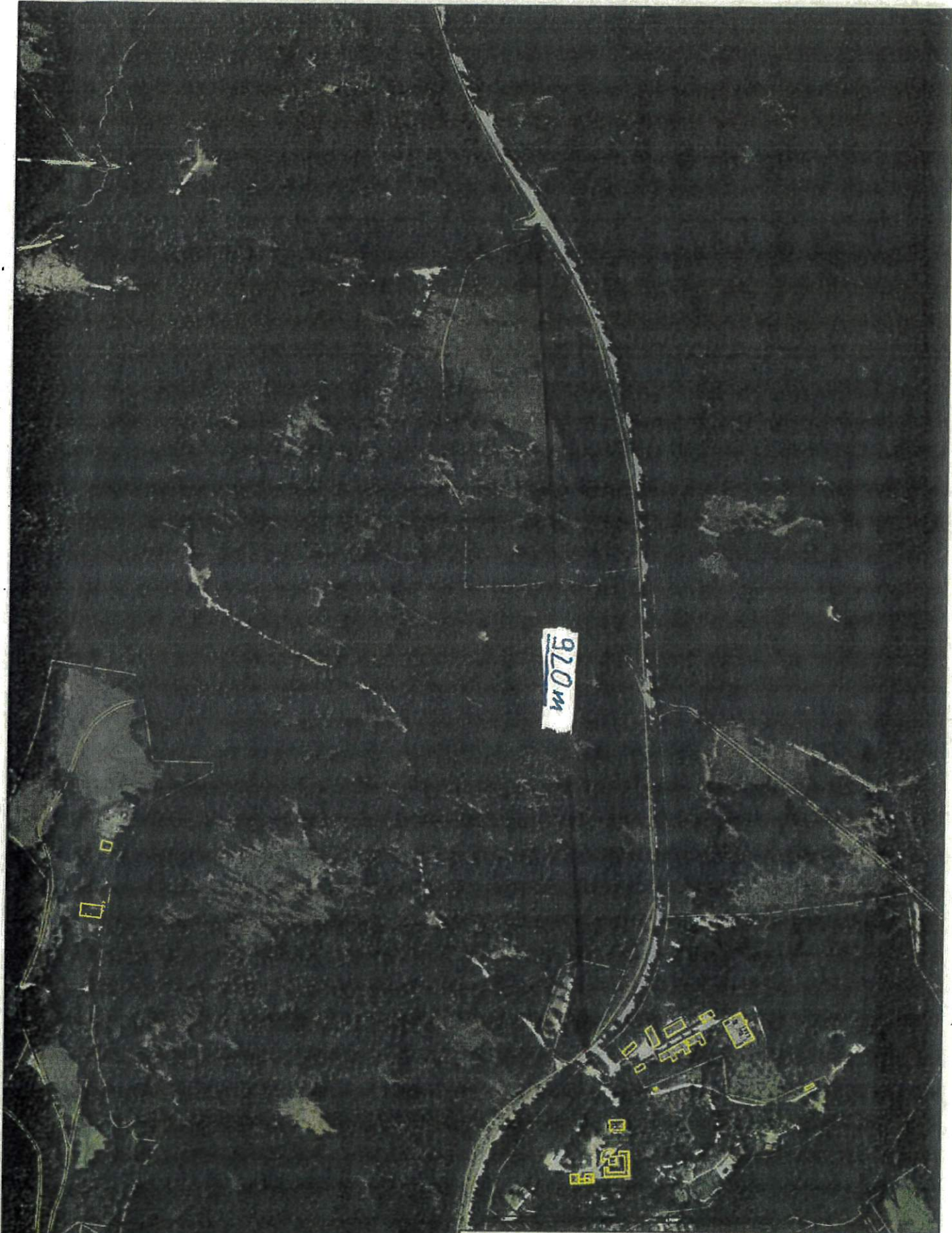
Wiesent, den 21.04.2021




Gemeinde Wiesent


Eschbach

Geschäftsleiter



920m

Lageplan		M: 1:5 000
GEMEINDE WIESENT Bahnhofstraße 1 93109 Wiesent Tel.: 09482/90958-0 Fax: 09482/90958-20		
Erstellt von Klaus Eschbach	Erstellungsdatum 15.04.2021	
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen		

Karpentier Alisa

Von: Kurth, Christian (PP-OPF) <christian.kurth@polizei.bayern.de>
Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 16:24
An: Strassenverkehr LRA Regensburg
Cc: Neft, Josef (PP-OPF)
Betreff: 2020-07-27 Anfrage an das LRA Rgbg, Straßenverkehrsbehörde wg. Nepal-Tempel in Wiesent

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut den uns vorliegenden Informationen kommt es im Umfeld des Nepal-Tempels bei Wiesent zu den Öffnungszeiten immer wieder zu Verkehrsproblemen an der R42.



Der Bereich zwischen Wiesent und dem Nepal-Tempel ist durch Zeichen 274 auf 70 km/h reduziert. Der Straßenverlauf ist kurvig, somit unübersichtlich mit Gefälle bzw. Steigung.

Das Problem besteht beispielsweise durch Fahrzeugrückstauungen und rangierenden Bussen im Zufahrtsbereich der Parkplätze, die sich an beiden Seiten der R42 (km 1,55 bis 1,6) befinden. Hier kommt es auch zum Fußgängerverkehr über die R42.

Laut Homepage [Protected link](#) gibt es derzeit folgende Öffnungszeiten (über die Sommermonate relevant):

Um die Besucherströme zu entzerren, bieten wir bis auf weiteres zusätzlich eine Öffnung für **JEDEN SAMSTAG** an

Eine **Voranmeldung** für Ihren Besuch ist nicht notwendig.

Von Ostersonntag, 12. April

bis Sonntag, 4. Oktober 2020 ist an diesen Wochentagen geöffnet:

Samstag 9:00 - 17:00 Uhr (Samstag im Monat & alle Sabbate im August)

Sonntag 9:00 - 16:00 Uhr

Montag 9:00 - 17:00 Uhr

Feiertag 9:00 - 17:00 Uhr (Mai: Christ-Himmelfahrt, Fronleichnam; März: Karfreitag; Tag der dt. Einheit)

weitere Feiertage, die Sonn- oder Montage sind, öffnen wir wie Sonn- oder Montag

Für Sonderzeiten während der Saison gefundene Öffnungszeiten auf Anfrage

Könnten im Bereich der Parkplatzzufahrten weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen durch das LRA Regensburg, Straßenverkehrsbehörde ergriffen werden?

- Reduzierung auf 50 km/h im direkten Umfeld
- Zeichen 133 (Fußgänger)
- zeitliche Beschränkungen
- sonstiges?

Wir bitten um Durchführung einer Verkehrsschau und Rückmeldung per Email. Vorab vielen Dank.

Betrachtung der Unfallzahlen im Umfeld (ca. 300m-Radius) des Nepal-Tempels auf der R42 vom 01.01.2010 bis heute:

- 2011 Unfall ohne nähere Auswertung
- 2012 Kleinunfall
- 07.02.2012 wg. Gefälle und Schneeglätte: Frontalzusammenstoß mit Gegenverkehr, mehrere Verletzte
- 2013 Kleinunfall
- 17.12.2014 Spiegelklatscher im Begegnungsverkehr durch zwei Pkw
- 10.04.2015 Streifzusammenstoß im Begegnungsverkehr durch Lkw und Pkw
- 23.01.2016 Glätteunfall mit Verletzten
- 28.05.2018 Spiegelklatscher im Begegnungsverkehr durch Lkw und Sattelzug
- 03.02.2019 Unfall bei Schneeglätte, Wendevorgang
- 01.06.2020 Unfall beim Rangieren

Im Streckenverlauf ereigneten sich zudem zahlreiche Wildunfälle.

Für Rückfragen bzw. zur Verkehrsschau stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kurth
Polizeioberkommissar
Mitarbeiter Verkehr / Verkehrserzieher
Polizeiinspektion Wörth a.d. Donau

Eschbach Klaus

Von: Nepal Himalaya Park Stiftung <info@nepal-himalaya-pavillon.de>
Gesendet: Montag, 22. März 2021 16:36
An: Eschbach Klaus
Cc: heribert wirth
Betreff: WG: Besucherzahlen Nepal Himalaya Pavillon

Lieber Herr Eschbach,

letztes Jahr waren ca. 70.000 Besucher bei uns. Das wären durchschnittlich ca. 1.135 Besucher pro Tag.
Am meist besuchten Tag waren bei uns 1.532 Besucher.
Des Weiteren hatten letztes Jahr 108 Personen eine Saisondauerkarte.

Was noch dazu zu rechnen ist, was wir aber letztes Jahr nicht hatten, in den Vorjahren aber immer und sicherlich in Zukunft wieder, sind Veranstaltungen. Und zwar Veranstaltungen, von denen wir der Veranstalter sind (z. B. Benefizkonzerte, Feste), aber auch welche bei denen der Pavillon von Fremden für ihre eigene Feier anmietet wird. Da sind u. a. namhafte Firmen, die bei uns feiern, aber auch Hochzeitspaare, die sich bei uns frei trauen lassen. Im Sommer bietet die MAkademie der Mittelbayerischen Zeitung regelmäßig montags Meditationen bei uns an.

Ich hoffe, es hilft Ihnen ein bisschen weiter, wenn noch Fragen sind, einfach bei uns melden. ☺

Mit herzlichen Grüßen

Ulrike Riedel-Waas



NEPAL HIMALAYA PARK STIFTUNG

Martinplatte 1
93109 Wiesent
Telefon 09482-959685
Telefax 09482-959687
e-mail info@nepal-himalaya-pavillon.de
website: www.nepal-himalaya-pavillon.de
Führungsanfragen: fuehrung@nepal-himalaya-pavillon.de

Von: Eschbach Klaus [<mailto:Klaus.Eschbach@realrgb.de>]
Gesendet: Montag, 22. März 2021 10:19
An: Heribert Wirth
Betreff: Besucherzahlen Nepal Himalaya Pavillon

Sehr geehrter Herr Wirth,
wir bereiten gerade mit unserem Rechtsanwalt die Stellungnahme zum Steinbruch vor.
Hierfür bitten wir um eine offizielle Angabe der Besucherzahlen für den Nepal Himalaya Pavillon pro Jahr im Tagesdurchschnitt und die Höchstzahl pro Tag, die wir verwenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Eschbach
Geschäftsleiter
Durchwahl: 09482/90958-14



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Eschbach Klaus

Von: Tiefbau LRA Regensburg <Tiefbau@landratsamt-regensburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 12:18
An: Eschbach Klaus
Cc: Iglhaut Michael
Betreff: AW: Kreisstraße R 42

Sehr geehrter Herr Eschbach,
ich konnte leider auch nach mehrmaligen Versuchen eine Änderung des beigefügten Worddokumentes wegen der darin enthaltenen Makros nicht speichern. Deshalb meine Änderungen/Ergänzungen unten.
Anbei sende ich Ihnen noch eine Graphik der Verkehrszahlen 2010 2015 (Anlage), die Sie ja bereits auch selbst in Baysis recherchiert haben. Daran können Sie auch erkennen, dass die Zahlenreihe von SV =85 zu 181 also im Bestand Richtung Entwurfsklasse 3 tendiert.

"
Aktennotiz

Telefonat vom 26.02.2021 mit Herrn Heindl, Tiefbauverwaltung Landkreis Regensburg
Herr Heindl teilte mir mit, dass die R 42 aktuell noch nicht im Investitionsprogramm bis 2024 gelistet ist, weil laut den Ergebnissen aus den zurückliegenden Straßenverkehrszählungen (2010, 2015- *aber erst 2017 von der ZIS veröffentlicht*) noch kein akuter aber mittelfristiger Handlungsbedarf für eine Oberbauverstärkung besteht. Sofern der Steinbruch am Rauhenberg kommt, ist es aber durchaus möglich, dass ein Ausbau der R 42 dann zeitlich vorgezogen wird, weil aufgrund des häufigeren LKW Begegnungsverkehrs dann ein vordringlicherer Handlungsbedarf besteht.

Der aktuelle Ausbau passt für die aktuellen Verkehrszahlen gerade noch, aber mit dem zusätzlichen Schwerlastverkehr vom Rauhenberg ist hinsichtlich Ausbaubreite und Oberbau zusätzlicher Handlungsbedarf. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt im Bereich Ausfahrt Steinbruch bis Nepal Himalaya Park ca. 5,65 m.

Normalerweise fordert die Tiefbauverwaltung als Mindestmaß für einen ordentlichen Ausbau in der Entwurfsklasse 4 mindestens 6,10 m (< 150 SV Belastung) asphaltierte Breite um einen Schwerlastbegegnungsverkehr überhaupt zu ermöglichen. Bei höheren Schwerlastverkehrszahlen in der Entwurfsklasse 3 > 150 Fahrzeugen/Tag Schwerverkehrsbelastung setzen wir 6,50 m +x an. Zusätzlich steht aktuell der Stromtrassenausbau (Tennet) noch zur Diskussion. Hier gilt es einen möglichen Straßenausbau mit zusätzlicher Verbesserung der Entwässerung, einer Straßenverbreiterung und einen zusätzlichen straßenbegleitenden Radweg, der auch im 2020 jüngst erst ausgewiesenen Radverkehrskonzept des Büros RVK enthalten ist, ebenfalls zu berücksichtigen.

Auf meine Anfrage zur Stellungnahme beim Scopingtermin zum Steinbruch vom 16.05.2017 teilte mir Herr Heindl mit, dass es damals noch gute Gründe gab, Mehrkosten für einen aufwendigeren Ausbau von der Fa. Fahrner einzufordern, da seinerzeit lediglich die Schwerverkehrszahlen aus der Straßenverkehrszählung 2010 vorlagen und man noch auf die amtlichen Zahlen für die SVZ 2015 wartete und die im Scoping Termin vorgebrachten zusätzlichen Schwerverkehrszahlen auch eine zusätzliche Oberbauverstärkung gegenüber den Bestandszahlen verursacht hätten (da dann >150 Fzg SV Belastung). Auf Grund der aktuellen Verkehrszahlenentwicklung 2015 mit bereits im Bestand gegenüber 2010 erhöhten Schwerverkehrsbelastungen ist dies jedoch nicht möglich, zumal zusätzlich die Nutzung der Kreisstraße als überörtliche Straße nicht verboten oder untersagt werden kann. Es kann nur im konkreten Fall eine Linksabbiegespur mit bereits gegenüber dem Bestand aufgeweiteter Straßenbreite von 6,50 m (=2x 3,25 m Fahrstreifen) und eine Ablösung der dadurch erhöhten Unterhaltskosten rechtlich eingefordert werden.

Wiesent, 26.02.2021

Eschbach
Geschäftsleiter"

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Heindl
Dipl.-Ing.(FH)
Sachgebietsleiter

Landkreis Regensburg
Tiefbau, Kreisbauhof

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg
Telefon 0941 4009-354 | Telefax 0941 4009-9354
hans-peter.heindl@lra-regensburg.de
tiefbau@lra-regensburg.de

www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/
www.landkreis-regensburg.de/meta/datenschutz/

Von: Eschbach Klaus [mailto:Klaus.Eschbach@realrgb.de]
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 11:16
An: Tiefbau LRA Regensburg
Betreff: Kreisstraße R 42

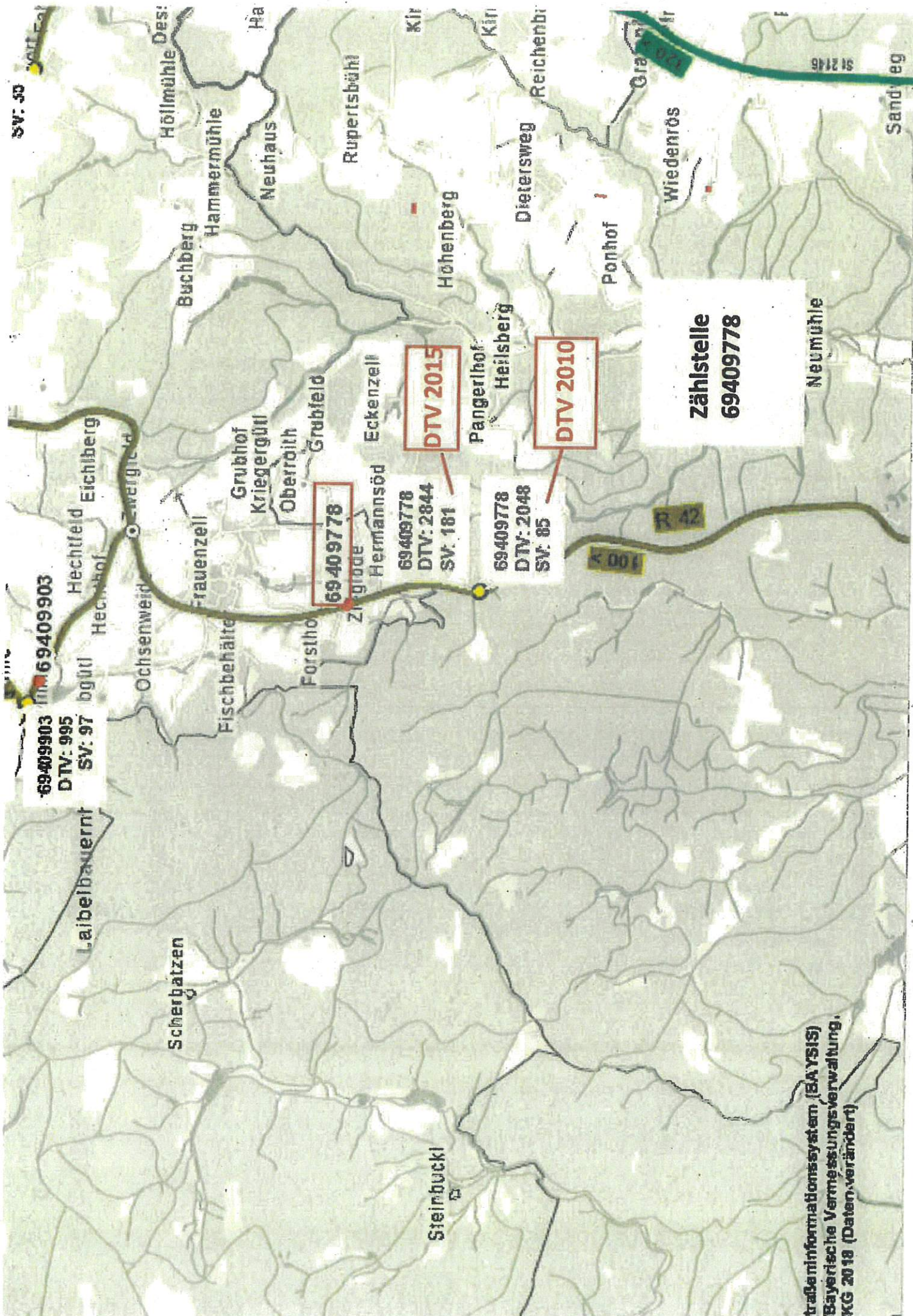
Sehr geehrter Herr Heindl,
habe mir zu unserem Telefonat eine Aktennotiz gemacht. Bitte um Prüfung ob ich alles richtig verstanden habe.
Melde mich am Montag telefonisch bei Ihnen um ggf. Ergänzungen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Eschbach
Geschäftsleiter
Durchwahl: 09482/90958-14



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.



69409903
DTV: 995
SV: 97

69409778

DTV 2015

69409778
DTV: 2844
SV: 181

69409778
DTV: 2048
SV: 85

DTV 2010

Zählstelle
69409778

Informationssystem (BAYGIS)
Bayerische Vermessungsverwaltung
FKG 2018 (Daten verändert)

Durch eine ausreichend dichte Folge von Überholabschnitten sollen für jede Fahrtrichtung auf etwa 20% der Streckenlänge oder mehr gesicherte Überholmöglichkeiten geschaffen werden, höhere Anteile sind für die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf förderlich. Ist eine hinreichende Anzahl von Überholabschnitten nicht zu verwirklichen, soll geprüft werden, wo in zweistreifigen Abschnitten – insbesondere mit ausreichenden Sichtweiten – das Überholen durch Mitbenutzung des Gegenverkehrsfahrestreifens möglich bleiben oder wo es – insbesondere in Abschnitten mit nicht ausreichenden Sichtweiten – untersagt werden soll (vgl. Abschnitt 5.5.4).

Die Anordnung und Ausbildung der Überholabschnitte sind in Abschnitt 4.5.3 geregelt. Nothaltebuchten können zweckmäßig sein.

Ein Betrieb als Kraftfahrstraße ist zweckmäßig. Für Kraftfahrstraßen nicht zugelassener Verkehr sollte nach Möglichkeit auf einem gesonderten Wegenetz geführt werden. Radverkehr auf der Fahrbahn ist grundsätzlich auszuschließen.

Regelquerschnitt für Straßen der EKL 3

Der Regelquerschnitt RQ 11 (Bild 7) ist ein einbahnig zweistreifiger Querschnitt. Die beiden Fahrtrichtungen werden dort, wo das Überholen durch Mitbenutzung des Gegenverkehrsfahrestreifens möglich sein soll, durch eine einfache Leitlinie voneinander abgegrenzt. Wo die Mitbenutzung des Gegenverkehrsfahrestreifens aus Sicherheitsgründen untersagt werden soll, sind sie

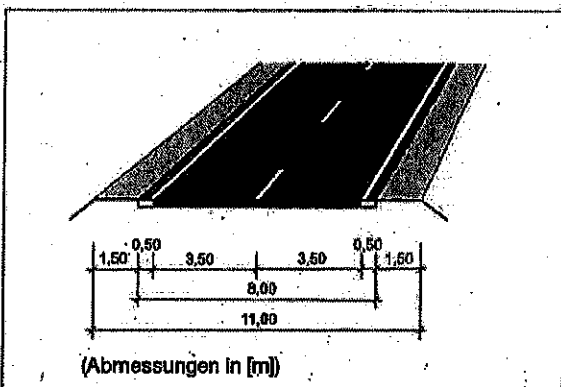


Bild 7: Regelquerschnitt RQ 11

durch eine einfache Fahrestreifenbegrenzungslinie getrennt.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung einer geringen Schwerverkehrsstärke (bis zu 300 Fz/24 h) die Fahrestreifenbreite reduziert werden. Dabei ist zu prüfen, ob die aus einer solchen Reduzierung der Fahrestreifenbreite resultierenden Sicherheitsnachteile vertretbar sind²⁾. Erhaltungsmaßnahmen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs sind dann gegebenenfalls nicht mehr möglich. Auch bei reduzierten Fahrestreifenbreiten beträgt die Breite der Randstreifen unverändert 0,50 m.

Regelquerschnitt für Straßen der EKL 4

Der Regelquerschnitt RQ 9 (Bild 8) ist ein einbahniger Querschnitt ohne eine Markierung zur Trennung der beiden Fahrtrichtungen.

Der Querschnitt kommt in der Regel bei Verkehrsstärken bis 3.000 Kfz/24 h und einer Schwerverkehrsstärke bis 150 Fz/24 h in Betracht.

Auf beiden Seiten werden im Abstand von 0,50 m vom Rand der befestigten Fläche Leitlinien markiert. Das Strich-Lücke-Verhältnis beträgt 1:1 (1 m Strich/1 m Lücke).

Der Verzicht auf die Leitlinie in Fahrbahnmittlinie signalisiert dem Kraftfahrer, dass bei Begegnungen mit dem Schwerverkehr die erforderliche Breite zwischen den beiden seitlichen Leitlinien nicht zur Verfügung steht und deshalb die befestigte Fläche gegebenenfalls in ihrer ganzen Breite benutzt werden muss.

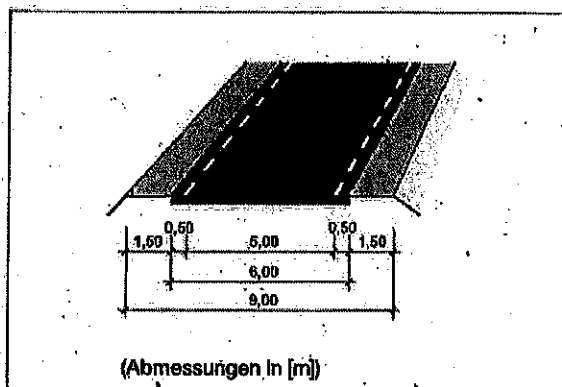


Bild 8: Regelquerschnitt RQ 9

²⁾ Bei Ansatz durchschnittlicher Kostensätze ist davon auszugehen, dass bei schmalere Fahrestreifen als 3,50 m die während der Nutzungsdauer zusätzlich entstehenden Unfallkosten bereits bei sehr geringen Verkehrsstärken die Einsparungen bei den Bau- und Betriebskosten übersteigen.

ANLAGE 2



Maßstab 1 : 25 000 Projekt:Granit-Steinbruch Rauhenberg, Antragsteller: Fahnen Steinbruchs)
Gezeichnet: L. Anetzberger; Datum: 26.04.2018

Eschbach Klaus

Von: Karl-Heinz Albert <kh.albert@arcor.de>
Gesendet: Montag, 8. März 2021 14:11
An: rkreienmeier@thurnundtaxi.de
Cc: 'Kammerer Susanne'; Eschbach Klaus
Betreff: AW: Wanderwege im fürstlichen Thiergarten

Fürstliche Forstverwaltung
Herrn Forstdirektor Kreienmeier

Sehr geehrter Herr Kreienmeier,

vielen Dank für Ihre Mail zum Sachstand „Wanderwegenetz im fürstlichen Thiergarten“.

Wir freuen uns sehr, dass die fürstliche Forstverwaltung in Teilbereichen des Waldgebietes eine Markierung von Wanderwegen zur Besucherlenkung positiv bewertet.

Nachdem diese Thematik vorrangig mit dem Landratsamt Regensburg und der Gemeinde Wiesent derzeit bearbeitet wird, wollen wir die weitere Vorgehensweise noch abwarten. Zu gegebener Zeit kommen wir wieder auf Sie zu, um die Gestaltung und Anbringung der Wegeschilder gemeinsam mit Ihnen und der Gemeinde Wiesent zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Albert
Ausschussvorsitzender Wege
Bayer. Wald-Vereins e. V.

Von: Kreienmeier, Raoul [mailto:rkreienmeier@thurnundtaxi.de]
Gesendet: Dienstag, 2. März 2021 09:13
An: Albert, Karl-Heinz
Cc: Betz, Florian
Betreff: RE:Wanderwege im fürstlichen Thiergarten

Sehr geehrter Herr Albert,

wir danken für Ihre Anfrage, die ich Ihnen hiermit beantworten möchte.

Wir haben Ihre vorgeschlagenen Wegerouten geprüft und möchten einige Anmerkungen hierzu vornehmen. Vorweg nehmen möchte ich, dass wir in enger Abstimmung mit dem Landratsamt derzeit eine Reduzierung des Wegenetzes im Thiergarten (vorwiegend in der Kulisse des FFH-Gebietes) umsetzen. Die Umsetzung wird in ca. einem Jahr abgeschlossen sein. Daher würden wir es begrüßen, dass Sie mit der Neuauflage des Wanderführers solange noch warten. Alternativ empfehlen wir dringend, die betroffenen Routen herauszulassen. Der Thiergarten als großes, geschlossenes Waldgebiet stellt einen sehr wertvollen Rückzugsraum für seltene und bedrohte Tierarten da (Hirsch, Luchs, Wildkatze, Biber, Schwarzstorch, etc.). Die Wegereduzierung dient dazu, den Lebensraum solcher sensiblen Tierarten zu sichern. Deshalb bitten wir auch, uns bei

der Lenkung des Wanderverkehrs zu unterstützen. Bitte beschreiben Sie dem Waldbesucher auch, dass der sich in vielen Fällen innerhalb des Wildgatters im Thiergarten bewegt und daher mit sog. Überstiegen rechnen muss. Dies kann für Menschen mit Bewegungseinschränkungen ein wichtiger Hinweis sein!

Daneben bitten wir, über das Thema Haftung in Ihrem Wanderführer aufzuklären. Mit der Ausweisung von Wegen entsteht noch keine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers. Wir würden es begrüßen, wenn Sie im Vorwort o.ä. den Wanderer darauf hinweisen, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr geschieht.

Folgende konkret Änderungswünsche möchte ich Ihnen vortragen:

- Wir bitten parallel laufende Routen zusammenzulegen. Dies betrifft den Abschnitt Hammermühle rauf zur Hardt mit Route T4 und T1, T5 und im weiteren Verlauf die Routen zum Steinbuckl T4 und T5. Unser Vorschlag wäre die Route T4 von der Hammermühle zur ersten Wildfütterung (Hardt) auf den Verlauf T1, T5 zu legen. Die Route T5 ab Wildfütterung bis Steinbuckl sollte auf die Route T4 gelegt werden. Ebenso die Route T1 nordöstlich Scherbatzen über die Schopflohe sollte bitte auf die Route T6 gelegt werden. In den genannten Fällen lehnen wir eine Wegemarkierung entschieden ab.
- Die Route T6/T7 vom Steinbuckl zum Scherbatzen unterliegt der angesprochenen Wegeneuplanung. Dieser Weg wird zukünftig entfallen und durch eine störungsarme Alternative ersetzt werden. Wir bitten die Verlegung an dieser Stelle entweder abzuwarten oder alternativ die Route T6/T7 auf genanntem Abschnitt entfallen zu lassen.
- Die Route T9 findet nicht unseren Zuspruch. Wir bitten um Verlegung auf die bekannte Raubergstraße, die vom Totenkopf herab zum Ettersdorfer Tor führt, dass ohnehin bereits von vielen Waldbesuchern als Ausgangs- und Endpunkt von Wanderungen genutzt wird. Auch dies vermeidet wiederum eine doppelte Belastung der Wildtiere.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die abgeänderten Routen nochmals in kartografischer Form zukommen lassen würden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Raoul Kreienmeier

Von: kh.albert@arcor.de

An: fbetz@thurnundtaxi.de

CC: reiserer@web.de

Betreff: Wanderwege im fürstlichen Thiergarten

Datum: Mittwoch 27. Jan. 2021 16:53

Waldverein Regensburg e. V.

ZEIT : 20/05/2021 14:58
 NAME : RAE HOFFMANN & GRESS
 FAX : 08976736088
 TEL :
 S-NR. : E71294E0J796035

DATUM/UHRZEIT	20/05 14:39
FAX-NR./NAME	009414009299
Ü.-DAUER	00:18:25
SEITE(N)	46
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM

Vorab per E-Mail: einwendungen-steinbruch@landratsamt-regensburg.de
 Vorab per Telefax: (09 41) 40 09-299

**Hoffmann
& Greß**

Rechtsanwälte
PartGmbH

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Str. 281 | 81377 München

Landratsamt Regensburg
Frau Landrätin Tanja Schweiger
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Datum	Rechtsanwalt	Sekretariat	Tel.-Durchwahl	Unser Zeichen
20.05.2021	Klaus Hoffmann	Martina Harrieder	(089) 76 73 60 70	3410-20-ha

Natur- und Umweltschutz

hier: Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf / Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Split aus dem gewonnenen Stein

Sehr geehrte Frau Landrätin Schweiger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsanwälte
Klaus Hoffmann
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht